

Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Stiftung und Verleihung der Wilhelm-Ahlers-Medaille der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.03.2017 die folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung der Wilhelm-Ahlers-Medaille der Stadt Neubrandenburg erlassen.

§ 1

Stiftung der Wilhelm-Ahlers-Medaille

- (1) Zur Würdigung außerordentlicher Leistungen und besonderer Verdienste um die Stadt Neubrandenburg wird die Wilhelm-Ahlers-Medaille gestiftet.
- (2) Die Medaille besteht aus Bronze mit Plattierung und ist kreisrund. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm.
Auf der Vorderseite ist das Porträt Wilhelm Ahlers' dargestellt. Die Vorderseite trägt die Umschrift „Wilhelm Ahlers 1810 – 1889“.
Die Rückseite der Medaille trägt das Stadtwappen Neubrandenburgs und die Umschrift „Stadt Neubrandenburg“.



§ 2

Verleihung der Wilhelm-Ahlers-Medaille

- (1) Die Wilhelm-Ahlers-Medaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Neubrandenburg besonders verdient gemacht haben.
Die Verleihung an juristische Personen ist ausgeschlossen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die/der Oberbürgermeister/-in.
Über die Verleihung entscheidet die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Beratung als Einzelfallentscheidung. Der Beschluss über die Verleihung erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Stadtvertreter.
- (3) Die Verleihung der Wilhelm-Ahlers-Medaille erfolgt durch die / den Stadtpräsidentin / en und den / die Oberbürgermeister/-in gemeinsam der Bedeutung entsprechend in würdiger Form.

§ 3

Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Wilhelm-Ahlers-Medaille wird eine Urkunde ausgefertigt, aus der die besonderen, zu würdigenden Verdienste hervorgehen sollen.
- (2) Die Verleihung wird im Ehrenbuch der Stadt Neubrandenburg eingetragen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 17.05.2017

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.